

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 149

Inhalt: Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf. S. 705.

(Nr. 4930) Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 24. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I

Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres

für Handelsware I auf höchstens.....	240 Mark,
„ „ II „ „	230 „
„ „ III „ „	215 „
„ abfallende Ware „ „	180 „

für 50 Kilogramm festgesetzt.

II

Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen beim Verkauf im Großhandel 4 Mark,
im Kleinhandel 11 „
auf je 50 Kilogramm.

III

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.
Berlin, den 24. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Buchhandlungen.

Gesetzgebend im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

169

Ausgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1915.